

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2019

Nr. 2019/470

Biberist: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Als indirekten Gegenvorschlag zur Volkinitiative „Lebendiges Wasser“ beschloss die Bundesversammlung im Dezember 2009 verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Diese traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Zentraler Bestandteil der Gesetzesänderung sind Massnahmen zur Revitalisierung der Gewässer. Es sollen naturnahe Bäche und Flüsse wiederhergestellt und die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung beseitigt werden. Zu diesen gehört auch die Beeinträchtigung der Fischwanderung. Hindernisse, welche die Fischwanderung wesentlich beeinträchtigen, müssen saniert werden. So will es das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0).

Der Kanton Solothurn hat mit den strategischen Gewässerplanungen in den Jahren 2012 bis 2014 die Grundlagen für die Sanierung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen erarbeitet und den Bericht im Dezember 2014 fristgerecht beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht. An der Emme wurde die Sanierung der vier Kraftwerke am Emmekanal zwischen dem Wehr Biberist und der Mündung in die Aare vorgezogen, um diese mit dem sich gleichzeitig in Planung befindenden Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ zu koordinieren. Der vorgezogene separate Bericht zur „Sanierung der Fischgängigkeit an Emme und Emmekanal“ wurde am 14. Januar 2013 beim BAFU eingereicht. Der darin aufgezeigten „übergeordneten Fischgängigkeit“ mit Massnahmen beim Emme-Wehr in Biberist, im Bereich unterhalb Kraftwerk „Untere Emmengasse“ und beim Kraftwerk „Luterbach“, wurde vom BAFU am 21. Juni 2013 zugestimmt; sie wurde als angemessen und gesetzeskonform beurteilt. Die drei Sanierungsverfügungen des Kantons für diese drei separaten Bausteine der „übergeordneten Fischgängigkeit“ wurden den jeweils zuständigen Kraftwerksbetreibern am 2. Juli 2014 eröffnet. Nachfolgender Beschluss bezieht sich einzig auf die Massnahmen beim Emme-Wehr in Biberist.

Gestützt auf die Sanierungsverfügung zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung beim Wehr Biberist liess die Emmekanalgesellschaft Biberist nach Variantenstudien im Jahr 2016 ein Bauprojekt durch die Hydro Engineering GmbH, 8450 Andelfingen, erarbeiten. Dieses soll mit einem kantonalen Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) umgesetzt werden.

Gegenstand des nachfolgenden Beschlusses bilden die Nutzungsplanung (Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans) sowie die Erteilung zusätzlich erforderlicher Nebenbewilligungen.

1.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2018 und im örtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Biberist, unter dem Titel «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist mit Sonderbauvorschriften (Bau- und Auflageprojekt)», folgende Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (SBV) Fischgängigkeit & HW-Schutz Emmewehr Biberist, 1:200.
- Sanierung Fischgängigkeit & HW-Schutz Emmewehr Biberist, Bauprojekt, Situation 1:200.
- Sanierung Fischgängigkeit & HW-Schutz Emmewehr Biberist, Bauprojekt, Fischaufstiegshilfe (FAH), Schnitte und Detail 1:100/1:50.
- Sanierung Fischgängigkeit & HW-Schutz Emmewehr Biberist, Bauprojekt, Fischschutz und Fischabstieg (FABH), Schnitte und Detail 1:100/1:50.
- Raumplanungsbericht und Technischer Bericht mit Beilagen.

Die Projektunterlagen lagen vom 29. Oktober 2018 bis und mit 27. November 2018 bei der Einwohnergemeinde Biberist sowie beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung und Amt für Umwelt auf.

Alle Publikationen enthielten folgenden Hinweis:

„Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.“

1.2 Gegenstand des Projekts und mithin anfechtbar sind somit:

- Die vorgenannten Nutzungspläne zur „Sanierung der Fischgängigkeit und zum Hochwasserschutz, Emme-Wehr Biberist“.

1.3 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt keine Einsprachen eingegangen.

Die Organisationen WWF Solothurn, Pro Natura Solothurn, Aqua Viva und der Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband haben mit Brief vom 21. November 2018 mitgeteilt, dass sie an einer zügigen Sanierung der Fischwanderung interessiert seien und deshalb auf eine Einsprache verzichten würden. Aus ihrer Sicht seien allerdings nicht die neusten Erkenntnisse im Bereich Fischgängigkeit in das Projekt eingeflossen. Sie führten dazu verschiedene Punkte auf und äusserten das Bedürfnis, diese an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren, Koordination

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons [vgl. § 7 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA); BGS 712.15] und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren ist nach § 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat auch für die Erteilung der notwendigen (Neben-)Bewilligungen zuständig.

2.2 Anhörung der Einwohnergemeinde Biberist

Nach § 69 lit. a PBG hat das BJD die betroffene Einwohnergemeinde vor der Planaufgabe anzuhören. Mit Brief vom 27. September 2017 wurde die Einwohnergemeinde Biberist vom Amt für Raumplanung (parallel zu kantonalen Vorprüfung) zur Mitwirkung eingeladen und angehört. Mit Beschluss Nr. 2017-145 (Protokollauszug der Sitzung Nr. 20 vom 4. Dezember 2017) stimmte der Gemeinderat dem Projekt zur „Sanierung der Fischgängigkeit und des Hochwasserschutzes beim Emme-Wehr Biberist“ zu und beantragte folgende Projektanpassungen: „Eine durchgehende Fusswegverbindung vom 'Schwarzweg' Richtung Bahnhof Biberist Ost um den heutigen 'Emmensee' sowie eine Infotafel auf dem besprochenen Wegabschnitt. Der Gemeinderat Biberist erklärt sich damit einverstanden, dass das Vorhaben mit einem kantonalen Nutzungsplan umgesetzt wird.“

Die Detailplanung der im Erschliessungs- und Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellten Fusswegverbindung zwischen Schwarzweg und Gerlafingenstrasse (Emmebrücke) erfolgt in einem separaten Baubewilligungsverfahren. Die Emmekanalgesellschaft Biberist hat sich bereit erklärt, eine Infotafel zu den Massnahmen für den Fischauf- und -abstieg an dieser Fusswegverbindung zu erstellen.

2.3 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser

Nach Art. 9c Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01) ist das BAFU bei Wasserkraftwerken, bei denen die Sanierungsmassnahmen in der Planung noch nicht definitiv festgelegt werden konnten, von der kantonalen Behörde anzuhören, bevor diese über das Sanierungsprojekt entscheidet. Das Amt für Umwelt (AfU) hat dem BAFU am 19. September 2016 zwei Variantenvorschläge zur Sanierung der Fischgängigkeit beim Wehr Biberist eingereicht und erklärt, dass aus kantonalen Sicht Variante V1 weiter zu verfolgen sei. Diese werde von den kantonalen Behörden als grundsätzlich sachdienlich und angemessen beurteilt. Die kantonalen Behörden hätten jedoch noch konkrete Ergänzungen bzw. Anpassungen gefordert. Das BAFU unterstützt in seiner Beurteilung vom 12. Dezember 2016 den Vorschlag des Kantons; die Sanierungsmassnahmen seien entsprechend den Vorgaben detailliert auszuarbeiten. Die Anträge des Kantons seien zu berücksichtigen, insbesondere der Stababstand von 15 mm beim Rechen. Es sei zu prüfen, ob eine Beleuchtung des unterirdischen Teils der Fischaufstiegshilfe (FAH) notwendig sei. Spätestens als Bestandteil des Finanzierungsgesuchs sei ein überarbeitetes Konzept für die Wirkungskontrolle einzureichen.

2.4 Zustimmung der Eisenbahnunternehmung BLS

Mit Einschreiben vom 27. November 2018 stimmte die BLS Netz AG, 3001 Bern, dem Bauvorhaben nach Art. 18m des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) zu, jedoch unter Vorbehalt der Aufnahme folgender Auflage: «Koordination mit Bahnhofumbau Biberist: Die Bahnhöfe Biberist und Gerlafingen sollen zu attraktiven und kundenfreundlichen Bahnhofanlagen entwickelt werden. Im Speziellen sollen die Perronanlagen den heutigen Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) umgebaut werden. Zusätzlich wird der Betrieb automatisiert. Die Arbeiten sind für 2019 vorgesehen. Das Vorhaben des Kantons Solothurn und der Bahnhofumbau Biberist müssen zwingend frühzeitig koordiniert werden».

2.5 Behandlung der Stellungnahme von WWF Solothurn, Aqua Viva, Solothurnischer Kantonaler Fischerei-Verband und Pro Natura Solothurn (Umweltorganisationen)

Am 23. Januar 2019 fand beim BJD eine Besprechung mit Vertretern der Umweltorganisationen, der Emmekanalgesellschaft Biberist, des beauftragten Ingenieurbüros und der kantonalen Behörden zur Stellungnahme der Umweltorganisationen vom 21. November 2018 statt. Die diskutierten Punkte und die Beschlüsse wurden in einem Protokoll festgehalten. Am Auflageprojekt wird nichts geändert. Hingegen werden die neusten Erkenntnisse für die Verbesserung von Zählkammern sowie Methoden zur Fischwanderung in die biologische Wirkungskontrolle einbezogen.

2.6 Raumplanerische Interessenabwägung

Beim Wehr Biberist wird die Emme aufgestaut und es werden bis zu 13 m³/s Wasser in den Emmekanal ausgeleitet. Der Kanal verläuft parallel zur Emme, mündet in Luterbach in die Aare und wird von vier aufeinanderfolgenden Kleinwasserkraftwerken zur Stromerzeugung genutzt. Nach dem Gewässerschutzgesetz müssen die Beeinträchtigungen am Emmekanal und an der Emme saniert werden. Neben höheren Restwassermengen (vgl. Art. 80 ff. GSchG) gilt die Sanierungspflicht auch bei ungenügender Fischgängigkeit (vgl. Art. 10 BGF). Dazu hat der Kanton Solothurn den Schlussbericht zur „Sanierung der Fischgängigkeit an Emme und Emmekanal“ nach Art. 83b GSchG für das Teilgebiet Emme und Emmekanal erstellt und am 2. Juli 2014 drei Sanierungsverfügung erlassen. Gestützt auf diese Verfügung zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung beim Wehr Biberist hat die Emmekanalgesellschaft Biberist (c/o ADEV Energiegenossenschaft, 4410 Liestal) nach verschiedenen Konzeptstudien und einem Vorprojekt das vorliegende Bauprojekt erarbeitet.

Das Projekt zur Sanierung des Wehrs Biberist sieht folgende Massnahmen vor:

- Eine Fischaufstiegshilfe (FAH) am rechten Ufer der Emme in Form eines 100 m langen Schlitzpasses (vertical slot pass) für die Zielfischarten Lachs und Barbe sowie die entsprechenden Begleitfischarten.
- Einen Feinrechen für den Fischschutz mit horizontalen Stäben und einer lichten Stabweite von 15 mm. Dieser wird 30 m nach der Fassung am Beginn des Ausleitkanals errichtet und hindert die Fische am Einschwimmen in den Emmekanal mit den Wasserkraftwerken.
- Eine Fischabstiegshilfe (FABH), indem die abstiegswilligen Fische über den schräggestellten Feinrechen zu einem Bypass-Kanal und anschliessend in eine Kaskade von zwei Fischabstiegsbecken geleitet werden, über welche sie schonend wieder in die Emme gelangen.

- Eine kleine Gegenschwelle beim Wehr zur Schaffung eines Wasserpolsters, damit die Fische nicht über das Wehr absteigen und sich am Prallboden verletzen.

Die Massnahmen erfolgen im und am Gewässer der Emme und des Emmekanal. Sie liegen teilweise in der kommunalen Uferschutzzone und im Gewässerraum. Wald ist nicht betroffen, aber teilweise Ufergehölze/Hecken und Ufervegetation. Die geplanten Anlagen sind standortgebunden und erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201); sie sind im Gewässerraum zulässig.

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen [vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)]. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 23. Oktober 2017 bis am 30. November 2017 statt. Dazu wurde am 25. Oktober 2017 in Biberist eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist gingen zwei Stellungnahmen ein; eine Stellungnahme der Denkmalkommission Biberist und eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutz- und Fischereiverbände. Das BJD hat im Januar 2018 in einem Mitwirkungsbericht zu den Anliegen Stellung genommen und darin dargelegt, welche Begehren in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Mit der Mitwirkung wurde gleichzeitig die Einwohnergemeinde Biberist angehört (vgl. Kapitel 2.2).

Mit der Mitwirkung und Anhörung der Gemeinde Biberist wurde gleichzeitig die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Dazu erfolgte am 15. Dezember 2017 eine Bereinigungssitzung zwischen der Emmekanalgesellschaft Biberist und den kantonalen Behörden. Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 7. Februar 2018 wurden im Auflageprojekt berücksichtigt.

2.7 Nebenbewilligungen

2.7.1 Fischrechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 BGF und § 18 Abs. 1 und 2 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischrechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Mit der Fischaufstiegs- und -abstiegshilfe wird in die Emme und ihre Ufer eingegriffen. Diese Eingriffe sind notwendig, um die Ziele der Fischwanderung und des Hochwasserschutzes zu erreichen. Die fischrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

2.7.2 Ausnahmbewilligung für das Entfernen von Ufervegetation

Für die Fischaufstiegs- und -abstiegshilfe sowie den Spülkanal muss in die Ufervegetation eingegriffen werden. Die erforderliche Ausnahmbewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) i.V.m. §§ 17 und 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) für die Beseitigung von Ufervegetation kann erteilt werden.

2.7.3 Wasserrechtliche Bewilligung und gewässerschutzrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung für die Errichtung einer Anlage im Grundwasserbereich

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) stellen einen gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer dar. Dies bedarf im Gewässerschutzbereich A_u, was vorliegend zutrifft, einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c GWBA. Diese Bewilligung kann, da die Bauausführung bzgl. Wasserhaltung noch nicht im Detail festgelegt ist, noch nicht erteilt aber in Aussicht gestellt werden.

Die Errichtung einer Anlage unter dem MGW bedarf zusätzlich einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV resp. einer Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV. Diese Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung kann wie im obigen Sinne ebenfalls noch nicht erteilt aber in Aussicht gestellt werden.

2.7.4 Wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächengewässern

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA. Beim vorliegenden Bauvorhaben befinden sich einzig die geplante Gegenschwelle auf dem Prallboden des Klappwehrs sowie die Anpassung des Wehrpfeilers auf der öffentlichen Gewässerparzelle (GB Nr. 90167). Diese baulichen Änderungen an der bestehenden Wehranlage sind notwendig, um die Ziele der Fischwanderung resp. des verbesserten Fischschutzes zu erreichen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

Das Emme-Wehr in Biberist zur Ableitung von Wasser aus der Emme in den Gewerbekanal ist Bestandteil einer Konzession zur Wasserkraftnutzung (Sondernutzung nach § 54 Abs. 1 lit. a GWBA). Die aktuell erforderliche Restwasserdotierung der Emme beträgt 1.8 m³/s (September bis April) resp. 2.3 m³/s (Mai bis August). Aufgrund der baulichen und betrieblichen Änderungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Fischgängigkeit werden die bestehenden Dotiereinrichtungen angepasst.

Neu wird die Restwasserdotierung von 1.8 m³/s resp. 2.3 m³/s durch die Betriebswassermenge der FAH von rund 0.320 m³/s, die Betriebswassermenge der FAbH von rund 0.600 m³/s sowie die Zusatzdotierung via Dotierturbine von 0.880 m³/s resp. 1.380 m³/s sichergestellt. Die Einhaltung der berechneten Betriebswassermengen von FAH und FAbH ist bei deren Inbetriebnahme nachzuweisen. Diese Abflussmengen stehen zudem in direktem Zusammenhang mit der erforderlichen Pegelhöhe im Stauraum von 445.50 m. ü. M. (Stauziel); entsprechend wird ein Pegelsensor installiert. Zur laufenden Gewährleistung und Kontrolle der Restwasserdotierung sind die Daten des Pegels und der Dotierturbinenleistung kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Messdaten, inkl. Auswertung, sind den kantonalen Behörden mindestens jährlich (jeweils im Januar für das vergangene Jahr) und auf Verlangen auch unter dem Jahr zuzustellen. Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen zudem ein Online-Zugriff auf diese Messdaten einzurichten. Das Stauziel ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen. Diese Vorgaben werden als Auflagen in die Bewilligung aufgenommen.

Die geplanten Anlagen kommen teilweise in den Gewässerraum der Emme zu liegen. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung, sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und daher im Gewässerraum zulässig. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV kann erteilt werden.

2.7.5 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen allenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind in nachlaufenden Verfahren zu erteilen.

2.8 Finanzielles

Die Kosten zur Sanierung der Fischgängigkeit beim Wehr Biberist belaufen sich auf Fr. 4'985'000.00 exkl. MwSt. (Stand nach Auflageprojekt, Kostengenauigkeit +/-10%).

Die Kosten für die Sanierung der Fischgängigkeit können grundsätzlich nach Art. 34 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) i.V.m. Art. 28 ff. der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) finanziert werden. Im Rahmen der Anhörung des BAFU im Jahr 2016 konnte noch nicht über die Verhältnismässigkeit der Kosten und die Höhe der Entschädigung entschieden werden.

Ein definitiver Finanzierungsbescheid kann erst nach der Einreichung eines formellen Finanzierungsantrags ausgestellt werden. Sobald alle nötigen Bewilligungen vorliegen, kann die Emmekanalgesellschaft Biberist beim Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn ein Gesuch um Erstattung der Kosten nach Art. 34 EnG einreichen. Nach kantonaler Prüfung und Beurteilung leitet das AfU das Gesuch, inkl. einer kantonalen Stellungnahme, an das BAFU weiter. Mit dem Bau resp. den Massnahmen darf erst begonnen werden (bzw. grössere Investitionen dürfen erst getätigt werden), wenn die Zusicherungsverfügung des BAFU vorliegt. Ansonsten besteht kein Anrecht auf Entschädigung.

2.9 Erfolgskontrolle

Für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischauf- und -abstiegshilfen sind ein Fischzählbecken im Schlitzpass bzw. eine Netztasche (Hamenreuse) am Auslauf der Fischabstiegshilfe vorgesehen. Zudem soll das Wanderverhalten der Fische mittels Radiotelemetrie und PIT-Tagging (PIT = passive integrated transponder) untersucht werden.

Die Erfolgskontrolle ist Teil des vorliegenden Projekts. Dabei sollen die neusten Erkenntnisse zu den Methoden und Fischzählbecken berücksichtigt werden.

2.10 Hochwasserschutz und Koordination mit dem laufenden Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare» (Emmeprojekt)

Zwischen dem vorliegenden Vorhaben zur Sanierung der Fischgängigkeit des Wehrs Biberist und dem sich in der Realisierung befindlichen Emmeprojekt bestehen bauliche und terminliche Schnittstellen. Beim vorliegenden Projekt zur Sanierung der Fischgängigkeit des Wehrs Biberist werden die durch das Emmeprojekt vordefinierten Hochwasserschutzknoten berücksichtigt. Unterhalb des Wehres gehen die geplanten Anlagen der Emmekanalgesellschaft Biberist via eine Anschlussmauer in einen beim Emmeprojekt geplanten Hochwasserdamm über. Der Damm ist zu Teilen bereits realisiert, kann aber erst nach der erfolgten Sanierung der Fischgängigkeit fertiggestellt werden.

Die vordefinierten Hochwasserschutzknoten werden aus baulichen Gründen an insgesamt fünf Stellen nicht eingehalten. Es handelt sich dabei um durch Anlagen zur Sicherstellung der Fischgängigkeit bedingte Öffnungen. Im Technischen Bericht werden die Themen der Restgefährdung und der Notfallplanung ausreichend dargelegt. Die baulich und terminlich notwendige Koordination wird mittels Auflagen sichergestellt.

2.11 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und

zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, berücksichtigt. Das Nutzungsplanverfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die Planung ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden die Erwägungen. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 ff. und 134 PBG und §§ 1 - 3, 77, 78, 102, 105 Abs. 1 lit. i, 105 Abs. 2 lit. g., 108 Abs. 1 lit. b und 127 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Nutzungsplanung «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» (mit den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plänen mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
 - Fischereirechtliche Bewilligung (nach Ziffer 2.7.1 / Anhang A);
 - Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (nach Ziffer 2.7.2 / Anhang B);
 - Wasserrechtliche Bewilligung und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächengewässern (nach Ziffer 2.7.4 / Anhang C).
- 3.3 Vorbehalten bleiben folgende Bewilligungen:
 - Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung und gewässerschutzrechtliche Bewilligung / Ausnahmegenehmigung bezüglich Einbau ins Grundwasser / Grundwasserabsenkung (nach Ziffer 2.7.3). Die detaillierte Planung zur Bauausführung ist nachzuholen, und das entsprechende Gesuch nachlaufend beim Amt für Umwelt einzureichen.
 - Separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren (nach Ziffer 2.7.5), für welche kein Koordinationsbedarf besteht.
- 3.4 Das im Erschliessungs- und Gestaltungsplan für die Massnahmen ausgeschiedene Areal untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.5 Den genehmigten Nutzungsplänen kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Diese wird der Emmekanalgesellschaft Biberist erteilt.
- 3.6 Die Emmekanalgesellschaft Biberist wird beauftragt, nach Ziffer 2.4 das Vorhaben frühzeitig mit der BLS Netz AG, Liegenschaften, Bucherstrasse 1, Postfach 1465, 3401 Burgdorf (Ernst Friberg, 058 327 31 31), zu koordinieren.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.8 Die Erstattung der Kosten zur Sanierung der Fischgängigkeit richtet sich nach Art. 34 EnG und Art. 28 ff. der EnV.

- 3.9 Die Umsetzung des Projekts zur Sanierung der Fischgängigkeit des Wehrs Biberist ist unverzüglich anzugehen und die Bauarbeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2022 abzuschliessen.
- 3.10 Im Hinblick auf die Bauvollendung und Inbetriebnahme ist das Konzept zur Erfolgskontrolle auf den neusten Stand der Technik zu aktualisieren und von den zuständigen kantonalen Behörden gutheissen zu lassen.
- 3.11 Die Emmekanalgesellschaft Biberist wird beauftragt, die Fertigstellung des Hochwasserdammes (Massnahme M3 Emmeprojekt) sowie dessen Anschluss an ihre Anlagen in die Baumeistersubmission zur Sanierung der Fischgängigkeit des Wehrs Biberist zu integrieren. Finanziert werden die Dammbauarbeiten durch das Emmeprojekt.
- 3.12 Dem Amt für Umwelt sind die Startsituation (erste Bausitzung) sowie die offiziellen SIA-Bauabnahmen vorgängig anzuzeigen. Auf Verlangen sind dem Amt für Umwelt die Bausitzungsprotokolle zuzustellen.
- 3.13 Die Emmekanalgesellschaft Biberist wird beauftragt, im Zuge der Bauvollendung (mindestens drei Monate vor der Bauabnahme) mit den zuständigen Behörden (Amt für Umwelt, Gemeindebehörden) die bestehenden Überlegungen zur Restgefährdung und Notfallplanung in eine verbindliche Notfallorganisation zu überführen. Dabei ist festzulegen, wer, wann und wie für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes in Bezug auf die nicht verschlossenen Schützenöffnungen und geschlossenen Damm-balken (Unterhaltszufahrt Unterwasser Wehr) zuständig ist.
- 3.14 Die Emmekanalgesellschaft Biberist hat dem Amt für Umwelt spätestens drei Monate nach erfolgter Bauabnahme die vermassten Pläne des ausgeführten Werkes abzugeben. Insbesondere ist darin die Einhaltung der vorgegebenen Hochwasserschutzkoten nachzuweisen.
- 3.15 Die Emmekanalgesellschaft Biberist wird beauftragt, spätestens drei Monate nach erfolgter Bauabnahme mit dem Amt für Umwelt die Schnittstellen hinsichtlich des Werkunterhalts (Werke Emmekanalgesellschaft, Werke Staat Solothurn) verbindlich festzulegen.
- 3.16 Für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung ist der Emmekanalgesellschaft Biberist eine Gebühr von Fr. 5'000.00 (vgl. § 77 GT), für die fischereirechtliche Bewilligung eine solche von Fr. 1'500.00 (vgl. § 127 GT), für die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung eine Gebühr von Fr. 100.00 (vgl. § 78 GT) und für die wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächengewässern eine Gebühr von Fr. 200.00 (vgl. § 102 GT) aufzuerlegen. Die Publikation- und Inseratekosten betragen total Fr. 678.70 (vgl. § 2 Abs. 1 GT).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Emmekanalgesellschaft Biberist c/o ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 004 / 80561)
Gebühr für fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 035 / 82627)
Gebühr für naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	100.00	(4210000 / 004 / 80561)
Gebühr für wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
Inseratekosten:	Fr.	655.70	(1015000 / 004)
	Fr.	<u>7'478.70</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

- Anhang A: Fischereirechtliche Bewilligung
- Anhang B: Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung
- Anhang C: Wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächengewässern

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Raumplanung (RG) (3), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Raumplanung (Ci), Rechnungsführung

Amt für Umwelt (5), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 60056)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (2), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern

Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

(Einschreiben)

BLS Netz AG, Bucherstrasse 1, Postfach 1465, 3401 Burgdorf **(Einschreiben)**

Emmekanalgesellschaft Biberist, c/o ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal, mit Rechnung **(Einschreiben)**

HIAG Biberist AG, Fabrikstrasse 4, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Emmenhof Immobilien AG, Emmenhofstrasse 4, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal **(Einschreiben)**

Hydroelectra AG, Karl-Völker-Strasse 2, 9435 Heerbrugg **(Einschreiben)**

WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn

Aqua Viva, Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, 4500 Solothurn

Solothurner Kantonaler Fischereiverband, David Gerke, Neuquartierstrasse 48, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» mit Sonderbauvorschriften)

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

25. Februar 2019 MT gv

Verfügung

Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) wird der

Emmekanalgesellschaft Biberist, c/o ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal

die fischereirechtliche Bewilligung für den unten aufgeführten technischen Eingriff in ein Gewässer unter folgenden Auflagen erteilt:

Gemeinde	4562 Biberist
Gewässer	Emme und Emmekanal
Ortsbezeichnung	Wehr Biberist
Art des Eingriffes	Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» mit Sonderbauvorschriften.

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (Wasserhaltung).
5. Sollten die Erfolgskontrollen Funktionsdefizite bei der Fischgängigkeit aufzeigen, sind die erforderlichen Anpassungen nach den Angaben der kantonalen Fischereibehörde vorzunehmen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Marcel Tschan
Fischereiverwalter

Anhang B

Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Emmekanalgesellschaft Biberist, c/o ADEV Energiegenossenschaft,
Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

wird der Emmekanalgesellschaft Biberist die Ausnahmebewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Massnahmen nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr Biberist“ (im Umfang der Pläne nach Ziffer 1.1 mit Genehmigungsinhalt) zu beseitigen.
- Durch die vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich neue Ufervegetation natürlich entwickeln kann.

Kontaktadresse: Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, Werkhofstrasse 59,
4509 Solothurn; Tel. 032 627 25 65; mailto: thomas.schwaller@bd.so.ch

Anhang C

Wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächen- gewässern

nach § 53 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) resp. Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Vorhaben:	Projekt „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr Biberist“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften).
Gesuchsteller:	Emmekanalgesellschaft Biberist.
Gesuchsunterlagen:	Pläne und Berichte nach der Auflistung unter Ziffer 1.1 des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses.

1. Bewilligung

- 1.a Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für die baulichen Änderungen an der bestehenden Wehranlage auf dem kantonseigenen Areal der Emme wird erteilt.
- 1.b Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Erstellung der geplanten Anlagen im Gewässerraum der Emme wird erteilt.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Einhaltung der Restwasserdotierung sind die effektiven Abflussmengen in der Fischaufstiegshilfe (FAH) und der Fischabstiegshilfe (FABH) und deren Übereinstimmung mit den berechneten Betriebswassermengen im Rahmen der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.b Zur laufenden Gewährleistung und Kontrolle der Restwasserdotierung sind die Daten des Pegels (Pegelhöhe im Stauraum) und der Dotierturbinenleistung kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Messdaten, inkl. Auswertung, sind den kantonalen Behörden mindestens jährlich (jeweils im Januar für das vergangene Jahr) und auf Verlangen auch unter dem Jahr zuzustellen.
- 2.c Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen ein Online-Zugriff auf die Messdaten bzgl. Restwasserdotierung einzurichten.
- 2.d Das Stauziel (445.50 m.ü.M.) ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen.

